



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 27. November 2023

## **Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG). Mitbericht der Kommission BUL**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an ihren Sitzungen vom 30. Oktober 2023 und 27. November 2023 in Anwesenheit von Bildungsdirektor Res Schmid, Andreas Gwerder (Direktionssekretär), Stefan Zollinger (Vorsteher Amt für Kultur), Sebastian Geisseler (Denkmalpfleger) und Motionär LR Edi Engelberger (nur am 30. Oktober 2023) die Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes beraten.

Gestützt auf Art. 23b Abs. 1 LRG erstattet Ihnen die Kommission BUL einen freiwilligen Mitbericht.

### **1 Ausgangslage**

Die vorliegend zu beratende Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes geht auf eine Motion von LR Edi Engelberger zurück, welche vom Landrat an seiner Sitzung vom 25. September 2019 gutgeheissen wurde. Mit RRB Nr. 418 vom 22. August 2023 hat der Regierungsrat die gestützt auf die Motion erarbeitete Teilrevision zuhanden des Landrates verabschiedet.

### **2 Stellungnahme der Kommission BUL**

Die Vorlage wurde in der Kommission BUL an zwei Sitzungen intensiv diskutiert. Die Kommission BUL unterstützt die Absichten und Ziele der Denkmalpflege, begrüsst aber, wenn die Abläufe effizienter gestaltet werden. Das neue Instrument der Unterschutzstellung mittels Vereinbarung findet grosse Unterstützung in der Kommission BUL. Zu Diskussionen führten vorwiegend die nachfolgenden Themen.

#### **2.1 Transparenz**

Die Kommission BUL wünscht sich, dass die Abläufe der Denkmalpflege transparenter und nachvollziehbarer gestaltet werden. Das Publizieren von Richtlinien und Merkblätter schafft für Projektverantwortliche und Bauherrschaften mehr Klarheit, führt zu berechenbaren Abläufen

und verhilft letztlich zu mehr Verbindlichkeit. Sie ist sich bewusst, dass diese Änderung mit Aufwänden bei der Fachstelle verbunden ist.

Die Kommission BUL **beantragt** dem Landrat mit 10:0 Stimmen (keine Enthaltung), Art. 3 um einen neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

"<sup>3</sup> Sie veröffentlichen ihre Richtlinien und Merkblätter für den Vollzug."

## 2.2 Abbrüchen in Ortsbildschutzzonen und geschützten Ortsbildern

Werden in Ortsbildschutzzonen und geschützten Ortsbildern einzelne Häuser abgebrochen, soll nach Ansicht der Mehrheit der Kommission BUL die Fachstelle für Denkmalpflege nicht eine Bewilligung erteilen. Solche Gebäude sind nicht geschützte Einzelobjekte und sind gemäss Kommissionsmehrheit von der Baubewilligungsbehörde nur gestützt auf eine Stellungnahme der Fachstelle zu beurteilen. Andernfalls wird die Fachstelle für Denkmalpflege bei Abbruchgesuchen zu einer Art eigenständigen Baubewilligungsbehörde und die Bauherrschaft müsste gegen deren Entscheidung den Rechtsweg beschreiten. Der denkmalpflegerische Aspekt ist nach Meinung der Kommissionsmehrheit eines von mehreren Themen, die zu berücksichtigen sind. Die Kommissionsminderheit unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates, wonach die Fachstelle eine Bewilligung erteilt. Dies schafft mehr Klarheit und mehr Rechtssicherheit. Ortsbilder sind sorgfältig zu beurteilen, sie stiften über Generationen Identität. Die Fachstelle verfügt über das notwendige Wissen, um diese Bauvorhaben abschliessend zu beurteilen.

Die Kommission BUL **beantragt** dem Landrat mit 9: 1 Stimmen (keine Enthaltung), Art. 8a Abs. 2 neu wie folgt zu formulieren:

"<sup>2</sup> Sie nimmt Stellung zu Abbruchgesuchen von Bauten und Anlagen. Die Baubewilligungsbehörde verweigert die Abbruchbewilligung, wenn dieser berechnete Interessen der Denkmalpflege entgegenstehen."

## 2.3 Aufhebung Kommission für Denkmalpflege

Der Regierungsrat schlägt vor, die Kommission für Denkmalpflege als verkleinerte Fachkommission der Fachstelle beratend zur Seite zu stellen. Diskutiert wurde ein Antrag, die Kommission gänzlich abzuschaffen und die verbleibenden Restkompetenzen der Fachstelle für Denkmalpflege zu überlassen.

Die Kommissionsminderheit begründete ihre Meinung damit, dass sich die Kommission nicht bewährt hat. Deren Entscheide sind nicht nachvollziehbar und stossen in der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz. Die Verfahren sind länger und komplizierter geworden. Die Minderheit bekundete auch Mühe mit der Benennung als Kommission.

Die ganz grosse Mehrheit der Kommission BUL unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates. Sie befürchtet bei Abschaffung der Kommission den vermehrten Beizug externe Fachpersonen, was die Verfahren verlängert und verteuert. Gleichzeitig wäre nur noch die Fachstellenleitung mit denkmalpflegerischen Einschätzungen betraut und somit der Fokus stark auf der Person des Fachstellenleitung. Da die Kommission für Denkmalpflege verkleinert und nur noch beratend tätig ist, werden deren Rückmeldungen schnell verfügbar sein. Es macht nach Ansicht der Kommissionsmehrheit Sinn, dem Denkmalpfleger eine Fachkommission an die Seite zu stellen, die er bei Bedarf beiziehen kann. Diese soll nach Behördengesetz vom Regierungsrat gewählt, eingesetzt und entsprechend auch Kommission genannt werden.

Der Antrag unterlag in der Kommission BUL mit 2:8 Stimmen (keine Enthaltung).

## 2.4 Bewilligungserteilung im näheren Sichtbereich von geschützten Objekten

Der Regierungsrat schlägt vor, dass bei Veränderungen an einem Schutzobjekt oder in dessen näherem Sichtbereich neu die Fachstelle (statt die Kommission) für Denkmalpflege baubewilligungspflichtige Veränderungen bewilligt. Die Zuweisung zur Fachstelle statt zur Kommission

sowie die Bewilligung bei Veränderungen am Objekt waren in der Kommission BUL nicht bestritten. Diskutiert wurde aber ein Antrag, dass die Fachstelle bei Veränderungen im näheren Sichtbereich nur noch Stellung nehmen soll, statt eine Bewilligung zu erteilen.

Nach Ansicht der Mehrheit der Kommission BUL ist der nähere Sichtbereich nicht nachvollziehbar definiert. Es rechtfertigt sich, dass – sofern nicht das geschützte Objekte an sich verändert wird – die Fachstelle nur noch im Rahmen einer Stellungnahme anzuhören ist. Der denkmalpflegerische Aspekt ist einer von mehreren, den es im Rahmen eine Interessenabwägung zu berücksichtigten gibt. Sollte diese von den Baubewilligungsbehörden nicht berücksichtigt werden, könnte die Fachstelle den Beschwerdeweg begehen.

Die Kommissionsminderheit befürchtet dagegen verwirrlige Zuständigkeiten, da der Sichtbereich nicht exakt definiert werden kann. Es dürfte regelmässig fraglich sein, ob eine kantonale Bewilligung oder nur eine Stellungnahme erforderlich ist. Hinzu kommt nach Meinung der Minderheit, dass die durch den Kanton geschützte Objekte inklusiv dem Sichtbereich auch weiterhin vom Kanton zu beurteilen ist. Die Rechtssicherheit würde abnehmen, da die Fachstelle bei Nicht-Berücksichtigung ihrer Stellungnahme den Rechtsweg beschreiten müsste. Es kann ausserdem zu Rückzahlungsforderungen kommen, wenn vom Bund subventionierte Objekte beeinträchtigt werden.

Die Kommission BUL **beantragt** dem Landrat mit 7: 3 Stimmen (keine Enthaltung), Art. 18 Abs. 3 neu wie folgt zu formulieren:

"<sub>3</sub>Die Fachstelle für Denkmalpflege erteilt eine Bewilligung für baubewilligungspflichtige Veränderungen an einem Schutzobjekt. Zu Veränderungen im näheren Sichtbereich eines Schutzobjekts nimmt sie zuhanden der Baubewilligungsbehörde Stellung."

## 2.5 Einbezug Fachstelle für Denkmalpflege bei schutzwürdigen Objekten

Sodann wurde über den Einbezug der Fachstelle bei schutzwürdigen Objekten diskutiert. Der Regierungsrat beantragt, dass die Fachstelle auf Antrag der Gemeinde bei baubewilligungspflichtigen Veränderungen von schutzwürdigen Objekten mit Einstufung B und C beigezogen werden kann.

Die Kommissionsmehrheit vertritt die Ansicht, dass der Beizug der Fachstelle den Bewilligungsprozess unnötig verzögert. Die personellen Ressourcen der kantonalen Fachstelle sollen sich auf die wichtigen Objekte beschränken. Demgegenüber erachtet die Kommissionsminderheit dies als Dienstleistungsangebot, welches von den Gemeinden geschätzt wird. Die Regelung dient ausserdem der Schaffung von klaren Abläufen.

Die Kommission BUL **beantragt** dem Landrat mit 6: 4 Stimmen (keine Enthaltung), Art. 30a Abs. 1 Ziff. 2 zu **streichen**.

## 3 Antrag der Kommission BUL

Zusammenfassend beantragt die Kommission BUL dem Landrat mit 9 : 0 Stimmen (1 Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und die Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes mit den oben genannten Änderungsanträgen zu verabschieden.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG,  
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT



Armin Odermatt  
Präsident



MLaw Domenika Wigger  
Kommissionssekretärin